

Fachhochschule Vorarlberg GmbH

Satzung der FH Vorarlberg

Gemäß § 10 Abs 3 Z 10 FHG



FH Vorarlberg 
University of Applied Sciences

Einrichtung, Änderung und Aufassung von Studiengängen, Lehrgängen zur Weiterbildung und Hochschullehrgängen Version 1.0

Beschlossen durch das Fachhochschulkollegium am 22. Februar 2022
im Einvernehmen mit dem Erhalter 8. März 2022
in Kraft mit 8. März 2022

Inhalt

§ 1 Fachhochschul-Studiengänge.....	3
§ 2 Lehrgänge zur Weiterbildung, Hochschullehrgänge.....	4

Einrichtung Änderung und Auflassung von Studiengängen, Lehrgängen zur Weiterbildung und Hochschullehrgängen

§ 1 Fachhochschul-Studiengänge

Einrichtung

- (1) Die Einrichtung von Fachhochschul-Studiengängen gehört gemäß Fachhochschulgesetz (FHG) zu den Aufgaben des FH-Kollegiums und erfolgt im Einvernehmen mit dem Erhalter.
- (2) Anhand einer Beschreibung des einzurichtenden Studiengangs (Studiengangs Antrag) wird eine Studienordnung erstellt.

Änderungen

- (1) Änderungen akkreditierter Studiengänge sind gemäß FHG Aufgabe des Kollegiums. Sie haben im Einvernehmen mit dem Erhalter zu erfolgen. Änderungsspezifische Regelungen werden unter (2) bis (3) beschrieben.
- (2) Zur Sicherung und Entwicklung der Qualität der Fachhochschul-Studiengänge werden jeweils nach mindestens vier und maximal sieben Jahren interne Weiterentwicklungen des gesamten Studiengangskonzepts durchgeführt. Für eine Über- oder Unterschreitung dieses Weiterentwicklungszyklus ist die Einwilligung des Erhaltes und der Kollegiumsleitung einzuholen.
- (3) Laufende Änderungen außerhalb der unter (1) genannten Weiterentwicklungen von Studiengängen
 - a. bedürfen eines Kollegiumsbeschlusses betreffend folgender Aspekte der Studienordnung: Zugangsvoraussetzungen, Aufnahmeverfahrens und/oder Studienplanmatrix
 - b. bedürfen der Information des Kollegiums bei allen anderen Aspekten der Studienordnung.

Auflassung

- (1) Der Erhalter oder das Kollegium im Einvernehmen mit dem Erhalter können die Initiative zur Auflassung eines Fachhochschul-Studiengangs ergreifen. Das Initiativrecht ist insbesondere gegeben bei kaufmännischen Gründen, grundsätzlichen Überlegungen zu anzubietenden Studiengängen, mangelnder Marktakzeptanz (Bewerbungsquote, Arbeitsmarktdaten), geringer Erfolgsquote oder Änderungen aus Gründen der Qualitätssicherung.
- (2) Die Auflassung von Fachhochschul-Studiengängen hat vom Kollegium im Einvernehmen mit dem Erhalter zu erfolgen.
- (3) Studierende haben die Möglichkeit, das Studium innerhalb eines von der Leitung des Kollegiums und dem Erhalter definierten Zeitraums abzuschließen. Jedenfalls sicherzustellen ist, dass Studierende in einem laufenden Studiengang dieses Fachhochschulstudium innerhalb der vorgesehenen Studiendauer abschließen können.
- (4) Wenn die Finanzierung eines Fachhochschul-Studiengangs oder einzelner Studienplätze nicht mehr gewährleistet ist, läuft der Studiengang aus bzw. werden diese Studienplätze nicht mehr angeboten, ohne dass es eines Beschlusses durch das Kollegium bedarf.

§ 2 Lehrgänge zur Weiterbildung, Hochschullehrgänge

Einrichtung

- (1) Die Einrichtung von Lehrgängen zur Weiterbildung und Hochschullehrgängen gehört gemäß FHG zu den Aufgaben des FH-Kollegiums und erfolgt im Einvernehmen mit dem Erhalter.
- (2) Anhand einer Beschreibung des einzurichtenden Lehrgangs (Lehrgangsantrag) wird eine Studienordnung erstellt.

Änderungen

- (1) Änderungen von Lehrgängen zur Weiterbildung oder Hochschullehrgängen sind gemäß FHG Aufgabe des Kollegiums. Sie haben im Einvernehmen mit dem Erhalter zu erfolgen. Änderungsspezifische Regelungen werden unter (2) beschrieben.
- (2) Die Lehrgänge zur Weiterbildung und Hochschullehrgänge sind in die hochschulinterne Qualitätssicherung und -entwicklung der FH Vorarlberg eingebunden.

Auflassung

- (1) Der Erhalter oder das Kollegium im Einvernehmen mit dem Erhalter können die Initiative zur Auflassung eines Lehrgangs zur Weiterbildung oder eines Hochschullehrgangs ergreifen. Das Initiativrecht ist insbesondere gegeben bei kaufmännischen Gründen, grundsätzlichen Überlegungen zu anzubietenden Lehrgängen, mangelnder Marktakzeptanz (Bewerbungsquote, Arbeitsmarktdaten), geringer Erfolgsquote oder Änderungen aus Gründen der Qualitätssicherung.
- (2) Die Auflassung von Lehrgängen zur Weiterbildung oder von Hochschullehrgängen hat vom Kollegium im Einvernehmen mit dem Erhalter zu erfolgen.
- (3) Im Falle einer Auflassung ist sicherzustellen, dass die Studierenden ihren begonnenen Lehrgang in der vorgesehenen Zeitdauer abschließen können.
- (4) Wenn die Finanzierung eines Lehrgangs zur Weiterbildung oder eines Hochschullehrgangs nicht mehr gewährleistet ist, läuft der Lehrgang aus, ohne dass es eines Beschlusses durch das Kollegium bedarf.